

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang Dinslaken, 17.09.2010 Nr. 15 S. 1 - 25

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

- Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung (Bereich Matthias-Claudius-Straße / Hagenstraße) Bebauungsplan Nr. 303.03 (Bereich Zeche Lohberg / Wohnbereich)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
 124. Flächennutzungsplanänderung
 (Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungsstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
 "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" für den Abbau der Bauhöhe 571 im Flöz N der RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

- 1) Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung (Bereich Matthias-Claudius-Straße / Hagenstraße)
- 2) Bebauungsplan Nr. 303.03 (Bereich Zeche Lohberg / Wohnbereich)

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **13.09.2010** die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 22, 26. Änderung und Nr. 303.03 beschlossen.

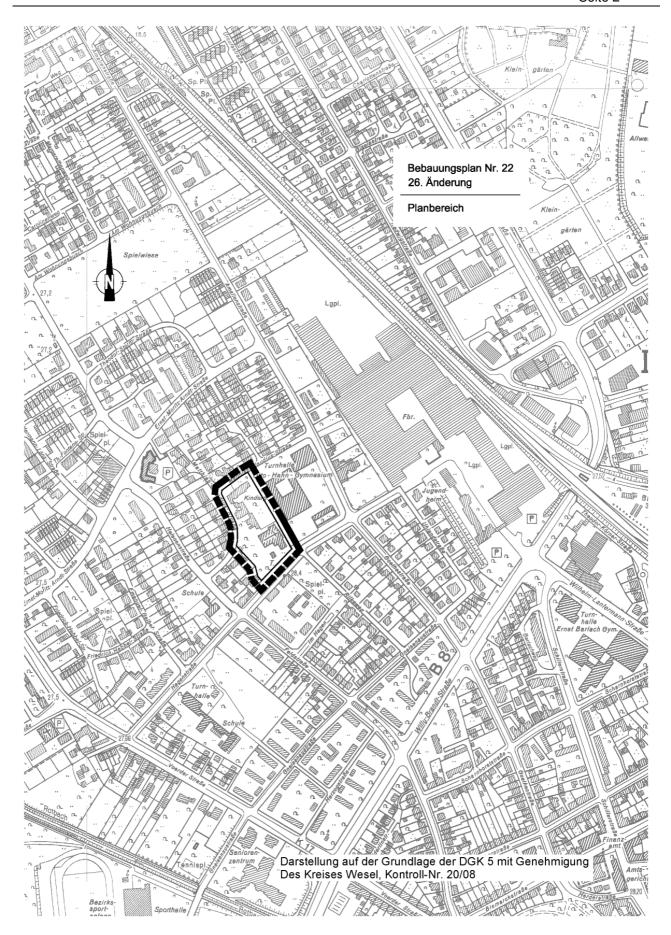
Die Beschlüsse zu obigen Bebauungsplänen werden hiermit bekannt gemacht.

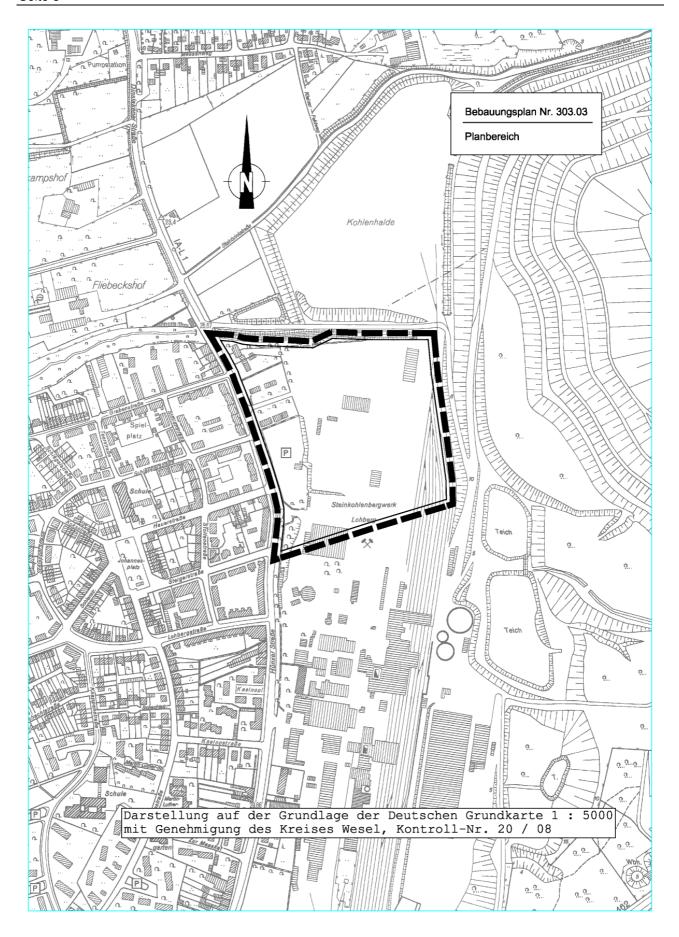
Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 14.09.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Haverkämper Erster Beigeordneter





Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

124. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße)

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **13.09.2010** die öffentliche Auslegung der 124. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planentwurf mit der Begründung und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme liegt in der Zeit vom **27.09.2010 bis 27.10.2010** im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

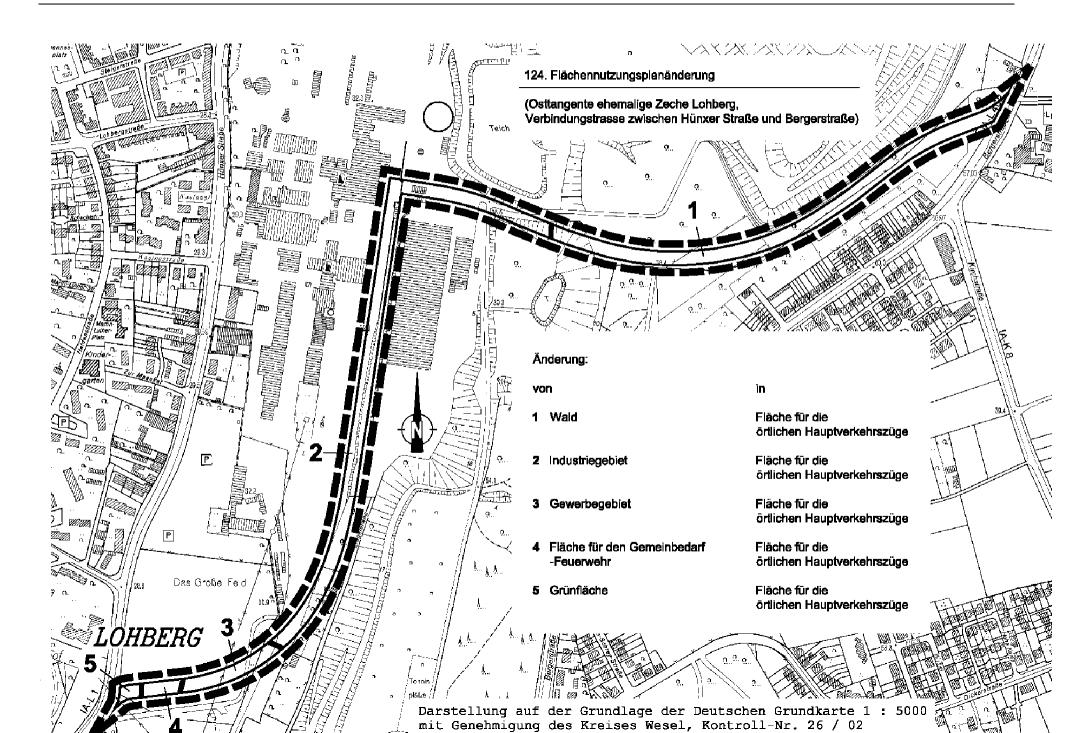
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Weitere Informationen können der ebenfalls beigefügten Entwurfsbegründung entnommen werden.

Dinslaken, 14.09.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Haverkämper Erster Beigeordneter



Stadt Dinslaken Der Bürgermeister Planungsamt

Entwurfs-Begründung

zur 124. Flächennutzungsplanänderung (Osttangente ehemalige Zeche Lohberg, Verbindungstrasse zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße)

 Erfordernis und Veranlassung der Planänderung / Ziel und Zweck der Planung

Das Verfahren der 120. Flächennutzungsplanänderung wurde formal mit dem Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2006 begonnen. Ziel ist für den übertägigen Bereich des Bergwerkes Lohberg/Osterfeld 1/2 die planungsrechtlichen Vorraussetzungen zur Umnutzung dieses Bereiches zu schaffen. Das Bergwerk hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt.

Im Flächennutzungsplan sollen Wohnbau-, Gewerbe-, Grünflächen und Mischgebiete dargestellt werden. Aber auch ein Teil des Industriegebietes soll beibehalten werden.

Parallel zu der 120. Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Erarbeitungsbeschluss zur 64. Regionalplanänderung am 18.06.2009 gefasst. Hier werden die erforderlichen Änderungen der Darstellungen durchgeführt.

Im Verfahren der 120. Flächennutzungsplanänderung wurde das Thema Verkehrserschließung noch fast vollständig ausgeklammert.

Es wurde hier nur erwähnt, dass konzeptionelle Überlegungen bestehen zur Verlagerung der Hünxer Straße nach Osten in den Planbereich der 120. Flächennutzungsplanänderung.

Weiterhin wurde auf die geplante L4n nördlich von Dinslaken im Bereich zwischen B8 Und BAB 3 hingewiesen.

Mittlerweile ist die Rahmenplanung für das gesamte ehemalige Zechengelände abgeschlossen. Damit steht nun fest, in welchen Bereichen die verschiedenen Nutzungen verortet sind. Dieses gilt auch für die Verkehrserschließung. Die Rahmenplanung hat die Notwendigkeit der Neutrassierung einer südlichen Verbindung zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße (Osttangente) aufgezeigt. Außerdem erfordern die zukünftigen Nutzungen des ehemaligen Bergwerksgeländes eine bessere Erschließung als nur über die Hünxer Straße.

Ein wichtiges Ziel der 120. Flächenutzungsplanänderung ist das Zusammenwachsen der Bereiche der bestehenden und der neuen Bebauung Lohbergs. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung stellt die Hünxer Straße derzeit eine starke Zäsur dar. Durch den Bau einer neuen Straße kommt es zu einer veränderten Verkehrsführung und damit zu einer Entlastung der Hünxer Straße. Somit wird das trennende Element der Straße gemindert.

Grundsätzliches Ziel dieser 124. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer neuen Hauptverkehrsstraßentrasse.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Änderungsbereich dargestellt als Wald, Industriegebiet, Gewerbegebiet, Fläche für Gemeinbedarf und Grünfläche.

- Bereich 1 wird geändert von Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.
- Bereich 2 wird geändert von Industriegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.
- Bereich 3 wird geändert von Gewerbegebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.
- Bereich 4 wird geändert von Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.
- Bereich 5 wird geändert von Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

3 Vorgaben der übergeordneten Planung

Grundsätzlich entspricht diese Flächennutzungsplanänderung den Vorgaben des Regionalplanes, da diese neue Osttangente nach derzeitigem Erkenntnisstand lediglich die Funktion einer örtlichen Hauptverkehrsstraße hat. Als solche kann sie nahezu überall im Siedlungsraum oder Freiraum liegen.

4 Landschaftsplan

Teile dieser neue Straße befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde.

Für diese Teile trifft der Landschaltplan verschiedene Aussagen. So stellt er einen insgesamt ca. 322 ha großen Bereich sowohl als Entwicklungsraum E10, Waldlandschaft um Oberlohberg als auch als Maßnahmenraum M15, Oberlohberg dar. Prinzipiell sind in diesem Bereich die Waldflächen zu erhalten und der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände zu erhöhen.

Außerdem liegen diese Teile der Straße im ca. 240 ha großen Landschaftsschutzgebiet L6, Oberlohberg. Die Festsetzung erfolgte u. a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Offenland-Waldkomplexes, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung geschlossener Waldbestände für die Erholung. Hier gelten entsprechende Ver- und Gebotsregelungen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW zu errichten. Gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 1 BauO NRW gilt dieses Gesetz u.a. nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör. Trotzdem bestehen in Landschaftsschutzgebieten weitere Verbote, die grundsätzlich die Errichtung von Straßen verhindern sollen, z.B. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen oder Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Entsprechend ihrer landschaftlichen Lage befinden sich u.a. Hauptverkehrsstraßen, auch solche die im Wege von Planfeststellungsverfahren neu errichtet werden, innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Für die Realisierung im Wege der Bauleitplanung wird die Entscheidung über die grundsätzliche Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW (LG) herbeigeführt. Hier heißt es: "Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetz-

buchs außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat..."

Über die Ausübung des Widerspruchs wird der Kreisausschuss als Träger der Landschaftsplanung in der Sitzung am 23.09.2010 entschieden.

Dem Kreisausschuss wird von der Kreisverwaltung empfohlen der 124. Änderung des Flächennutzungsplans unter der Bedingung, dass im entsprechenden Bebauungsplan Nr. 303.02 das Landschaftsschutzgebiet in der räumlichen Abgrenzung unberührt bleibt, nicht zu widersprechen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 303.02 werden unbeschadet der Darstellung von Entwicklungsräumen sowie der räumlichen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Oberlohberg" des Landschaftsplans getroffen.

Die dem Bebauungsplan 303.02 widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Raum Dinslaken/Voerde" treten mit dessen In-Kraft-Treten außer Kraft.

5 Umweltbelange

Sämtliche Auswirkungen dieser Planung sind zu ermitteln und zu bewerten. Diese Ergebnisse fließen in den weiteren Planungsverlauf ein und finden Berücksichtigung unter Beachtung des Planungszieles

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht, der auch erste Aussagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) trifft.

6 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bei der Erarbeitung des Rahmenplanes wurde Wert auf eine ganzheitliche Betrachtung des Gebietes gelegt. Insofern wurde ein Umweltbericht für den gesamten Rahmenplan der Zeche Lohberg in Dinslaken angefertigt, der den Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg-Nord umfasst. Dieser Umweltbericht ist mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und ist Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung.

7 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.03.2010

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind verschiedene Anfragen vorgetragen worden:

Die aus dem Besucherkreis gestellte Frage, ob die Kirchstraße mit in den vorgesehenen Kreisverkehr an der Bergerstraße eingebunden werden soll, wird von einem Vertreter der Stadt Dinslaken verneint. Ein Anwohner der Bergerstraße stellt eine Frage nach dem Lärmschutz für die Anwohner und Häuser der Bergerstraße, der durch die Osttangente ausgelöst wird. Ein Vertreter der Stadt führt hierzu aus, dass ein Lärmschutzwall geplant ist. Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens für die Osttangente ist die exakte Lärmentwicklung noch zu berechnen und wird im weiteren Verfahren dargelegt.

Ein Vertreter des ADFC bittet zu prüfen, ob der geplante einseitige Radweg auch zweiseitig geplant und errichtet werden kann. Die Vertreter der Stadt sichern zu, die Frage in Abstimmung mit der Landesstraßenplanung NRW zu prüfen.

Aus dem Kreis der Anwesenden wird die Frage gestellt, ob auf der Osttangente ein Fußgängerüberweg und eine Querungsmöglichkeit für Tiere vorgesehen ist. Dies soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Ebenso die Frage inwieweit ein Besucherparkplatz auf der Halde vorzusehen ist.

Die Fragen nach konkretem Straßenausbau, wie Radwege und Lärmschutzwall betreffen die Belange der verbindlichen Bauleitplanung und werden im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 303.02 behandelt.

Es ist nicht beabsichtigt, Parkmöglichkeiten auf der Halde anzulegen. Hier steht der Schutz des Freiraumes im Vordergrund. Stattdessen werden Parkplätze im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 303.01 (Bergpark) realisiert.

8 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

8.1 Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 02.08.2010

Der Regionalverband Ruhr gibt den Hinweis, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung am Rande des Siedlungsbereiches teilweise im überregionalen Grüngürtel liegt. Außerdem berührt der Bereich zu einem Teil die Verbandsgrünfläche Nr. 89.

Der Verband erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Es wird aber eine ausreichende Kompensierung des Eingriffes in Natur und Landschaft vorausgesetzt.

Im Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird auf die Erfordernis des Ausgleichs von Eingriffen hingewiesen, auch darauf, dass der erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt wird.

8.2 RAG AG, Schreiben vom 03.08.2010

Die RAG äußert keine Bedenken oder Anregungen.

8.3 Amprion GmbH, Schreiben vom 06.08.2010

Die Firma Amprion weist auf eine 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen hin, die teilweise im Bereich dieser Änderung liegt. Es wird auf verschiedene Belange hingewiesen, u.a. darauf, dass im Schutzstreifen die Errichtung von Bauwerken unstatthaft ist.

Gegen die Ausweisung als Verkehrsfläche bestehen keine Bedenken.

Es wird aber um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren im Rahmen des Bebauungsplanes gebeten.

Eine weitere Beteiligung ist obligatorisch und wird durchgeführt.

8.4 Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 16.08.2010

Die Handwerkskammer teilt mit, dass sie die Planung der Osttangente und ihre Darstellung und Festsetzung in den jeweiligen Planebenen begrüßt. Damit wird auch den von ihr zu vertretenden Belangen entsprochen.

8.5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 17.08.2010

Der Landesbetrieb Wald und Holz weist darauf hin, dass Wald in einem erheblichen Umfang in Anspruch genommen wird und dass die negativen Auswirkungen dieser Waldinanspruchnahme durch die Anlage ausgleichender Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind. Da bislang nicht abschließend geklärt ist, wo diese Ersatzaufforstungen angelegt werden sollen, bestehen aus forstbehördlicher Sicht zunächst erhebliche Bedenken.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 303.02 wird derzeit der Landschaftspflegerische Begleitplan erarbeitet. Nach Fertigstellung wird er den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt. Der LBP wird auch Aussagen treffen über den erforderlichen Ausgleich.

8.6 RAG Montan Immobilien GmbH, E-Mail vom 17.08.2010

Die RAG MI hat keine Anmerkungen zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

8.7 Lippeverband, Schreiben vom 17.08.2010

Der Lippeverband hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

8.8 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.08.2010

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass sich das Plangebiet teilweise auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Lohberg 1/2 befindet; für diese Fläche wird von der RAG MI zurzeit das Ab-

schlussbetriebsplanverfahren durchgeführt. Aktuell ist ein Ende der Bergaufsicht nicht absehbar, neben aufwändigen Abbrucharbeiten sind auch noch lokale Bodensanierungen erforderlich. Im Genehmigungsgang befindet sich zurzeit die Zulassung der weiteren Maßnahmen, die sich aus der detaillierten Gefährdungsabschätzung ergeben.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass zwar eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bei der zuständigen höheren Landschaftsbehörde eingereicht wurde, aber eine abschließende Stellungnahme von dort noch aussteht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen (z.B. Brutzeiten, Laichzeiten planungsrelevanter Arten) geplante Maßnahmen auf der Zeitachse nach hinten verschoben werden müssen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass offen ist, wann die Misch- und Stapelanlage für Rohwaschkohle zurückgebaut wird, die sich unmittelbar östlich der geplanten Straßenführung befindet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im dortigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Kataster (BAV-Kat) in einer Altlast-Verdachtsfläche liegt und dass zwei weitere Altlastverdachtsflächen sich in der Nähe befinden.

Ergänzend - bezüglich des Abschlussverfahrens mit Planungsstand März 2009 - wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie NRW zum Bebauungsplanverfahren Nr. 303.1 "Bergpark" vom 16.03.2009 hingewiesen.

Der Abschlussbetriebsplan wird im Hinblick auf die zukünftige Nutzung durchgeführt, so dass diese Flächennutzungsplanänderung als Zielplanung durchgeführt werden kann.

Eine Anpassung an die Brutzeiten ist bereits berücksichtigt, der zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörige Umweltbericht geht auf diesen Punkt ein.

Die Straße soll entlang des Böschungsfußes westlich der Misch- und Stapelanlage für Rohwaschkohle geführt werden, ein Rückbau des Gebäudes ist für den Straßenbau nicht erforderlich.

Bedingt durch die Konkretisierung sowohl der Rahmenplanung als auch der 120. Flächennutzungsplanänderung für das gesamte Zechengelände ergab sich das Erfordernis, die Ergebnisse der orientierenden Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die konkretisierte Folgenutzung zu aktualisieren. Diese wurde vor allem für die sensible Wohnnutzung durchgeführt und als realisierbar erachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Sanierung auf Basis der Folgenutzung erfolgt. Dadurch wird der Bereich der Straße als realisierbar gesehen.

Die genannte Stellungnahme vom 16.03.2009 hat keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Punkte.

8.9 Gemeinde Hünxe, E-mail vom 20.08.2010

Vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Planen, Umwelt und Bauen am 30.08.2010 hat die Gemeinde Hünxe keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

8.10 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 24.08.2010

Die RWE weist auf eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen hin, die teilweise im Bereich dieser Änderung liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass zum parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 303.02 bereits eine Stellungnahme abgegeben wurde. Bei Einhaltung der dort formulierten Auflagen können sie sich mit der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich einverstanden erklären. Dies betrifft vor allem die nachrichtliche Darstellung der Freileitung, die maximale Fahrbahnhöhe, Anpflanzungen und Freihaltebereiche.

Die Einwendungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden in diesem Verfahren behandelt.

8.11 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Landesbetrieb erhebt der keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

8.12 Kreis Wesel, FB 60, Fachgruppe Umweltkoordination und Planung, Schreiben vom 18.08.2010

Der Kreis Wesel erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, da der geplante Bau der sog. Osttangente aus dem vom Kreis unterstützten Rahmenplan "Zeche Lohberg in Dinslaken - Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg Nord" entwickelt ist. Allerdings ist aus seiner Sicht zu bemängeln, dass hier nur ein Teil der im Rahmenplan für erforderlich gehaltenen Straße geplant ist. Erst wenn auch die Weiterführung der Straße über den geplanten Kreisverkehr hinaus nach Nordwesten zur Hünxer-/ Dinslakener Straße erfolgt, werden die positiven Wirkungen der gewählten Variante ausreichend zum Tragen kommen. Er gibt zu bedenken, dass der mit der Straße verbundene erhebliche Eingriff in Natur- und Landschaft und auch die öffentliche

Investition durch einen überwiegenden öffentlichen Nutzen gerechtfertigt werden müssen. Es besteht die Sorge, dass durch die "Zerlegung" des Rahmenplanes in selbstständige, sich nicht bedingende Einzelteile "Stückwerk" entsteht und letztlich das Rahmenplanziel - die für eine nachhaltige Entwicklung grundlegende Ertüchtigung der städtebaulichen, verkehrlichen und landschaftsökologischen Raumfunktionen im Umfeld der aufgelassenen Zeche Lohberg - verfehlt wird. Es wird in diesem Zusammenhang an das Scopingverfahren resp. die Variantenerörterung zur L4n erinnert. In diesem Zusammenhang hat der Kreis Wesel ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht die Verbindung von L 1 und L 462 nordwestlich des Ortsrandes Lohberg ansetzen muss und dass diese Variante vom Kreis Wesel mit erster Priorität unterstützt wird. Erst diese Verkehrsverbindung ermöglicht eine zielführende Verkehrslenkung. Neben der erforderlichen Entlastung des Ortskerns Lohberg von Durchgangsverkehr erleichtert sie den Rückbau der provisorischen Einbahnstraße zwischen L1 und Steinbrinkstraße. Dieser Rückbau würde die Zerschneidungswirkung des jetzt geplanten Straßenneubaus und ggf. auch den Verlust von Natur- und Landschaft (Wald) kompensieren.

Es wird angeregt, diese Planung weiter zu verfolgen bzw. unverzüglich in einen darauf gerichteten Planungsprozess unter Einbeziehung der RAG, des Landesbetrieb Straßenbau und der Gemeinde Hünxe einzutreten.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die 124. FNP-Änderung vorbehaltlich der Entscheidung des Kreisausschusses keine Bedenken, wenn die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des Änderungsbereiches im Entwicklungsraum E 10 "Waldlandschaft um Oberlohberg" bzw. im Maßnahmenraum Waldbereich M 15 "Oberlohberg" des Landschaftsplanes Raum Dinslaken/Voerde durch Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung/Ausgleich der Waldfunktionen und ökologischen Vernetzung - z.B. durch die Schließung der Steinbrinkstraße für den KFZ-Verkehr - ausgeglichen werden.

Im rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Dinslaken/Voerde" wird in dem Teilbereich der FNP-Änderung "Wald" in "Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge" das Entwicklungsziel "Erhaltung" einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dargestellt. Insbesondere das dort dargestellte Teilziel "Erhaltung der Waldflächen" widerspricht den Planungen.

Dieser Bereich ist Teil des im Landschaftsplan festgesetzten, insgesamt 240 ha großen Landschaftsschutzgebietes L 6 "Oberlohberg". Die Festsetzung erfolgte u. a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Offenland-Waldkomplexes, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung geschlossener Waldbestände für die Erholung. Für dieses Landschaftsschutzgebiet gelten entsprechende Ver- und Gebotsregelungen (z.B. Bauverbot), die den o. g. Planungen z. T. widersprechen.

Vorbehaltlich der noch zu konkretisierenden Maßnahmen werden bei einer entsprechenden Kompensation des tlw. Funktionsverlustes die o. g. Entwicklungsräume E 10 und Maßnahmenraum M 15 z .T. weiter aufgewertet bzw. nur unwesentlich verändert. Gleiches trifft für das Landschaftsschutzgebiet L 6 zu.

Auch aus Sicht der Stadt Dinslaken hat die Umsetzung der gesamten Rahmenplanung oberste Priorität. Diese Rahmenplanung ist das konsensuale Ergebnis eines umfangreichen Arbeits- und Beteiligungsprozesses. Sie soll in ihrer Gesamtheit und nicht nur in Teilbereichen umgesetzt werden. Die Teilung in verschiedenen Bauleitplanverfahren dient nur der Verfahrenserleichterung, im ersten Schritt soll die Osttangente realisiert werden. Die nördliche Anbindung soll entsprechend der Rahmenplanung durchgeführt werden, also über das Zechengelände und keinesfalls durch den Landschaftraum zwischen der Halde Lohberg und der BAB 3. Eine wie vom Kreis Wesel vorgeschlagene Schließung der Steinbrinkstraße ist zumindest im Stadtgebiet Dinslakens nicht möglich, da sie Erschließungsfunktion für die Anwohner hat. Ein Teil der Straße verläuft über Hünxer Gemeindegebiet. Über das Thema Linienbestimmung der L4n werden bereits Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau wegen geführt. Die vorgezogene Errichtung der Osttangente hat auch für die betroffenen Bewohner der Hünxer und Bergerstraße eine Verminderung der durch Kfz-erzeugten Lärmimmissionen zur Folge, was durchaus im öffentlichen Nutzen steht.

Der Bau einer Straße im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes, wie auch in vorgenannten Entwicklungs- und Maßnahmeräumen, löst eine besondere Ausgleichserfordernis aus. Es ist erforderlich, dass die ökologischen und landschaftlichen Funktionen im Entwicklungsraum und im Maßnahmenraum durch Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung/Ausgleich der Waldfunktionen und ökologischen Vernetzung ausgeglichen werden.

Der erforderliche Ausgleich wird nach Möglichkeit im Bereich dieses Landschaftsschutzgebietes und des Maßnahmen- und Entwicklungsraumes liegen, damit die vorgenannten Maßnahmen auch umgesetzt werden können. Es soll aber auch ein Teil des Ausgleiches am Ort des Eingriffes kompensiert

werden. Unmittelbar angrenzend an die Straße werden Flächen in einer Größe von ca. 1 ha zur Verfügung stehen, die derzeit noch landwirtschaftlich als Wiese genutzt werden. Diese sollen für Aufforstungsmaßnahmen genutzt werden.

Dinslaken, 26.08.2010 In Vertretung

Haverkämper Erster Beigeordneter

Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes
- 2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
- 3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes
- 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- 5. Prüfung alternativer Planungsvarianten
- 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
- 7. Methodik der Umweltprüfung
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- 9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

1.1 Beschreibung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt mit der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung eines Bereiches zwischen der Hünxer Straße und der Bergerstraße im Stadtbezirk Lohberg im Norden von Dinslaken zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Untersuchungsgebiet als Wald, Industriegebiet, Gewerbegebiet, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Grünfläche dar. Diese Nutzungen sollen geändert werden in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge, damit die verkehrliche Erschließung des ehemaligen Zechengeländes Lohberg und der Anschluss zur BAB 3 erreicht werden können.

1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes

Für die einzelnen Schutzgüter sind Zielsetzungen folgender Gesetze und Verordnungen von Bedeutung und müssen bei diesem Vorhaben berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden weiter unten erläutert.

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Zielaussagen
Tiere und Pflan-	Bundesnaturschutzge-	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eige-
zen	setz/Landschaftsgesetz NRW	nen Wertes und als Lebensgrundlagen des Men-
		schen auch in Verantwortung für die künftigen
		Generationen im besiedelten und unbesiedelten
		Bereich so zu schützen, dass
		- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
		haushaltes,
		- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nut-
		zungsfähigkeit der Naturgüter,
		- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer
		Lebensstätten und Lebensräume,
		- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der
		Erholungswert von Natur und Landschaft
		auf Dauer gesichert ist.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange
		des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes
		und der Landespflege zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes
		(BBodSchG) ist der langfristige Schutz des Bo-
		dens in seinen Funktionen im Naturhaushalt, ins-
		besondere als
		- Lebensgrundlage und Lebensraum für Men-
		schen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
		- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere
		mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
		- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoff-
		liche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer-
		und Stoffumwandlungseigenschaften, auch zum
		Schutz des Grundwassers,
		- Standort für siedlungsbezogene Nutzungen und
		Erholung,
		- Standort für die land- und forstwirtschaftliche
		Nutzung,
		- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentli-
		che Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund
		und Boden durch Wiedernutzbar-Machung von
		Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung
		zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme
		von Böden

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers. Danach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und auch der Nachbarschaft vor Luftverunreinigungen.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Mensch	TA Lärm	Ziel ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkun- gen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Schutz des Menschen durch Schallschutzmaß- nahmen am Entstehungsort sowie durch städte- bauliche Lärmvorsorge und Lärmminderung.
	16. BlmSchVO	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
Kultur- und sons- tige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach dem BauGB auch die umwelt-bezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Da parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird, werden in diesem Umweltbericht die Belange dargestellt und bewertet, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind.

Grundlage für diesen Umweltbericht ist der Umweltbericht zum Rahmenplan der Zeche Lohberg in Dinslaken, Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg-Nord des Planungsbüros Drecker vom Dezember 2009, ergänzt durch die Aussagen aus dem SAP-Gutachten des Planungsbüros Drecker.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Änderungsbereich umfasst ca. 40.000 qm und ist zu mehr als der Hälfte unversiegelt. Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf und des Gewerbegebiet befindet sich eine Ackerfläche. Im östlichen Teil stockt auf einer Länge von ca. 600 m Wald. Der Bereich des Industriegebietes ist fast vollständig versiegelt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes

3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Änderung der Flächennutzungsplandarstellungen in Hauptverkehrsstraße haben planungsrechtlich betrachtet nur dort Auswirkungen auf dieses Schutzgut, wo der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche darstellt.

In diesen Bereichen kann das Verkehrsaufkommen einer Hauptverkehrsstraße zu einer Belastung der Anwohner führen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen geprüft, da sich die Hauptverkehrsstraße in der Nähe der Wohnbebauung an der Bergerstraße befindet.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Süden des Untersuchungsgebietes werden Ackerflächen, Baumhecken und Waldflächen beansprucht. Mit der Durchschneidung von Buchen-, Eichen- und sonstigen Laubwäldern unterschiedlichen Bestandsalters werden für die Realisierung der Osttangente erhebliche Eingriffe in den Biotophaushalt erwartet.

Aufgrund der Einhaltung von Waldabständen von 3 Metern rechts und links der Straße im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord kommt es zu einer Inanspruchnahme von Waldfläche in einer durchschnittlichen Breite von ca. 28 m auf ca. 500 m Länge.

Der erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme des Waldes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden die Messtischblätter Hünxe (4306) und Dinslaken (4406) der LANUV ausgewertet. Hierzu wurden die entsprechenden Lebensräume selektiert und eine zusammengefügte Liste der planungsrelevanten Arten beider Messtischblätter zusammengestellt. Die selektierten Lebensräume sind Feucht- und Nasswälder; Laubwälder mittlerer Standorte; Laubwälder trockenwarmer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope; Säume, Hochstaudenfluren und Halden bzw. Aufschüttungen.

Für die Potenzialanalyse wurde die Liste aufgrund der Ortsbesichtigung und Einschätzung der vorkommenden Lebensraumtypen eingegrenzt.

Amphibien und Reptilien

Für *Kammmolch* und den *kleinen Wasserfrosch* finden sich keine geeigneten Gewässerbiotope. Somit werden Vorkommen ausgeschlossen.

Die *Schlingnatter* ist in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren zu erwarten. Dieser Lebensraumtyp kommt hier nicht vor. Daher werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Libellen

Die *Große Moosjungfer* benötigt zur Fortpflanzung Moorgewässer. Dieser Lebensraumtyp kommt hier nicht vor. Daher werden Vorkommen der Art ausgeschlossen:

Vögel

Aufgrund nicht vorhandener Gewässerbiotope, wechselfeuchter Flachwasserbereiche oder feuchter Säume werden Vorkommen von Bekassine, Beutelmeise, Brandgans, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Knäkente, Krickente, Löffelente, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Silbermöwe, Schnatterente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergschnepfe und Zwergtaucher ausgeschlossen.

Naturnahe Bereiche extensiv genutzter ackerbaulicher Flächen bzw. von Feuchtwiesen, wie sie von *Braunkehlchen, Feldschwirl, Grauammer, Schwarzkehlchen* und *Wachtel* benötigt werden, finden sich im Betrachtungsraum nicht. Vorkommen der Arten werden somit ausgeschlossen. Extensiv genutzte Weideflächen mit einem großen Anteil an dornenreichen Hecken sind für den *Neuntöter* ein geeignetes Revier. Diese Biotope befinden sich auch aber nicht in entsprechender Ausprägung im Betrachtungsgebiet, womit Vorkommen der Art auch ausgeschlossen werden.

Brutplätze bzw. Jagdgebiete von *Schleiereule* und *Steinkauz* liegen im dörflichen Siedlungsbereich in Kombination mit Weideflächen. Diese Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht zu finden. Vorkommen der Arten sind daher auszuschließen. Nichtvorhandene großflächige Röhrichtbestände schließen Vorkommen der *Rohrweihe* im Betrachtungsgebiet aus.

Brutkolonien der Saatkrähe wurden nicht beobachtet, Vorkommen dieser Art sind somit auszuschließen.

Der *Schwarzmilan* benötigt alte Laubwälder in Gewässernähe wie z. B. Flussläufe und Stauseen. Diese Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht zu finden, deshalb werden auch Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Der an waldreiche Gebiete gebundene Kolkrabe, findet diese Lebensräume weiter nördlich des Zechengeländes in der Kirchheller Heide. Vorkommen im Betrachtungsgebiet werden daher ausgeschlossen.

Die wenig versiegelten ehemaligen Zechenbahnflächen bieten dem *Gartenrotschwanz* nur wenig geeigneten Lebensraum. Ebenso sind die intensiv genutzten Ackerflächen eher als naturfern zu bezeichnen. Vorkommen der Art werden daher ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugt der *Pirol* lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Entsprechende Lebensräume sind im Betrachtungsgebiet nur sehr kleinflächig vorhanden. Vorkommen des *Pirols* werden ausgeschlossen, da es gemessen am gesamten Betrachtungsgebiet nur kleinflächig geeignete Lebensräume gibt.

Der Wespenbussard benötigt reich strukturierte, halboffene Landschaften. Diese liegen im siedlungsnahen Bereich und der Lage an der A3 innerhalb des Betrachtungsgebietes nicht in entsprechender Ausprägung vor. Somit werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten (vegetationsfreie Steilwände) werden Vorkommen der *Uferschwalbe* ausgeschlossen.

Heidelerche und Ziegenmelker, die u. a. an schütter bewachsene Heideflächen gebunden sind, werden aufgrund fehlender Lebensräume im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Neben den ausgeschlossenen Arten wird für folgende Arten ein potenzielles Vorkommen von Nahrungsbzw. Bruthabitaten im Betrachtungsgebiet untersucht:

Säugetiere

Für die genannten Fledermäuse (*Breitflügelfledermaus*, *Großer und Kleiner Abendsegler*, *Rauhhautfledermaus*, *Wasserfledermaus* und *Zwergfledermaus*) sind die Offenland- und Waldflächen der Halde als potenzielles Jagdhabitat von Interesse. Potenzielle Quartiere können in den älteren Baumbeständen der Halde liegen. Im Bereich der geplanten Straßentrasse am Böschungsfuß der Halde konnten keine fledermausrelevanten Habitat-Strukturen beobachtet werden.

Amphibien und Reptilien

Die *Kreuzkröte* als Pionierart nutzt Bereiche der Bergehalde mit temporären Gewässern und Pfützen potenziell als Fortpflanzungsstätte. Die Zauneidechse wurde an zwei Stellen auf den in sonnenexponierten windgeschützten Lagen beobachtet. Kreuzkröte und Zauneidechse sind als bedeutsam anzusehen, im Bereich der geplanten Straße gibt es keine Vorkommen.

Vögel

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule können den Untersuchungsraum potenziell als Jagdrevier sowie als Brutstätte nutzen. Ein Sperber konnte einmalig auf einem Jagdflug im Bereich der Büsche der Bergehalde beobachtet werden. Die Art könnte im Untersuchungsraum ein Revier besetzen, nachweise dafür konnten nicht geführt werden. Der Nachweis des Jagdfluges hat nur allgemeine Bedeutung. Horst-Bäume für Turmfalke, Mäusebussard und Habicht sind vorhanden. Der Mäusebussard wurde über der Bergehalde kreisend und ein Turmfalke über der Kohlenmischhalle beobachtet. Mäusebussard und Turmfalke werden als nicht gefährdet eingestuft.

Der Klein-, Grün- oder Schwarzspecht kann potenziell in den älteren Waldbeständen westlich der Halde vorkommen. Ein Grünspecht wurde südwestlich der Halde an zwei Terminen verhört (Balzgesang). Er wird als nicht gefährdet eingestuft. Rebhuhn, Wiesenpieper und Turteltaube sind potenziell auf Ruderalfluren und der Ackerfläche im Süden des Untersuchungsraumes zu erwarten.

Der *Graureiher* wurde bei der Nahrungssuche im Bereich einer Ruderalflur auf der Bergehalde während der Ortsbesichtigung gesehen. Das Vorkommen der *Nachtigall* wurde im Bereich von feuchten Gebüschflächen beobachtet. Die Art wird im vorliegenden Naturraum als gefährdet geführt. Durch den Bau der Straße werden die Brutstätten nicht eingeschränkt, da diese die Feuchtgebüschflächen nicht tangiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die Vorkommen der Art eine allgemeine Bedeutung.

Die *Rauchschwalbe* wurde im Bereich der Bergehalde auf einem Jagdflug gesichtet. Dieser Nachweis hat für das Planverfahren geringe Bedeutung. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die Vorkommen der Art eine allgemeine Bedeutung.

Als potenzielle Lebensräume "Planungsrelevanter Arten" sind die Bereiche der alten Waldbestände auf der Bergehalde, die Haldenwege mit den Ruderalfluren und die Ackerflächen im Süden von besonderer Bedeutung. Für die betrachteten Bereiche auf der geplanten Straßentrasse im Bereich des Zechengeländes wird ein potenzielles Vorkommen "Planungsrelevanter Arten" ausgeschlossen.

Aufbauend auf der Potenzialanalyse wird nachfolgend die Betroffenheit des Vorhabens auf potenziell vorkommende Planungsrelevante Arten ermittelt.

Säugertiere

Die *Breitflügelfledermaus* und die *Zwergfledermaus* können die Waldränder und Laubwälder als potenzielle Jagdhabitate weiterhin nutzen. Die Jagdbereiche in den Wald- und Waldrandbereichen der Bergehalde bleiben in ihrer Grundstruktur erhalten. Potenzielle Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten der Arten werden ausgeschlossen, da Ausweichhabitate im Bereich der Halde zur Verfügung stehen. Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich durch die Planung der Straße nicht verschlechtern.

Für den *Großen und Kleinen Abendsegler* als Wald bewohnende Arten wurden potenzielle Jagdhabitate und Quartiere im Bereich der Bergehalde ermittelt. Störungen von Lebensstätten sind ggf. durch den Straßenneubau am Rand der Bergehalde zu erwarten. Potenziell betroffene Höhlenbäume der Art durch den Straßenneubau bzw. die Wegeführung im Bereich der Halde sind erst nach Ausflug der Tiere zu entfernen. Ausweichquartiere wie Fledermauskästen sind im Nahbereich der Straße anzubringen. Mit Verwirklichung dieser Vermeidungs- / Ersatzmaßnahme werden Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG nicht erfüllt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten werden sich durch die Planung nicht ändern.

Für die Rauhhautfledermaus als typische Waldart sind keine Quartiere oder Hangplätze innerhalb des Plangebietes zu erwarten, da Wochenstuben bzw. Winterquartiere fast ausschließlich außerhalb NRWs liegen. Die feuchten Waldbereiche im Bereich der Halde können trotzdem ein potenzielles Jagdgebiet der Art darstellen. Diese werden durch die Planung aber nicht berührt und bleiben daher in ihrer Form erhalten. Betroffenheiten auf potenzielle Jagdgebiete der Art werden ausgeschlossen und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Potenziell kann die *Wasserfledermaus* Wälder, Wiesen und Waldlichtungen als Jagdgebiet nutzen. Die Art ist aber eher an Gewässern zu erwarten. Störungen von Lebensstätten wie Baumhöhlen sind ggf. durch den Straßenneubau am Rand der Bergehalde zu erwarten. Potenziell betroffene Höhlenbäume der Art durch den Straßenneubau bzw. der Wegeführung im Bereich der Halde sind erst nach Ausflug der Tiere zu entfernen. Ausweichquartiere wie Fledermauskästen sind im Nahbereich der Straße / Wege anzubringen. Mit Verwirklichung dieser Vermeidungs- / Ersatzmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG nicht erfüllt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich durch die Straßenplanung nicht ändern.

Amphibien / Reptilien

Die Betroffenheiten der *Kreuzkröte* sind ausgeschlossen, da sich der ungünstige Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Bau der Straße am Böschungsfuß der Halde nicht verändern wird.

Die Zauneidechse ist nur im Bereich der Bergehalde an besonnten Wegrändern beobachtet worden. Betroffenheiten werden durch den Bau der Straße daher ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der oben genannten potenziell vorkommenden Kriechtierarten wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Vögel

Für die Greifvögel Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule werden potenzielle Jagdreviere im Bereich der Halde weiter nutzbar bleiben. Um Verluste von Brutstätten zu vermeiden, sind Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Mit der geschilderten Maßnahme sind Betroffenheiten der genannten Arten ausgeschlossen.

Vorkommen von Klein-, Grün- und Schwarzspecht sind westlich der Bergehalde in den älteren Waldbeständen beobachtet worden. Betroffenheiten sind auszuschließen, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der

Vogelbrutzeiten stattfinden. Ausweichlebensräume stehen zudem im Bereich der Bergehalde im Bereich ähnlich alter Waldbestände zur Verfügung.

Rebhuhn, Wiesenpieper und Turteltaube als Bewohner von klein strukturierten Agrarlandschaften und Ruderalfluren sind nur bedingt hier zu erwarten, weil der innerstädtische Lebensraum zu isoliert liegt. Vorkommen der Arten bzw. potenzielle Lebensstätten sind eher nördlich des Zechengeländes im Bereich von Hünxe zu vermuten. Daher werden Betroffenheiten ausgeschlossen. Um potenziellen Betroffenheiten vorzubeugen, sind die Baumaßnahmen auch hier außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Vorkommen vom *Graureiher* als Nahrungsgast wurden beobachtet und Vorkommen der *Nachtigall* nur im Bereich der Bergehalde gesichtet. Brutstätten des *Graureihers* wurden nicht gefunden. Durch den Bau der Straße könnten Habitate der Arten beeinträchtigt werden. Für den *Graureiher* verbleiben jedoch genügend geeignete Ausweichnahrungshabitate auf der Halde. Gleiches gilt für die *Nachtigall*, die genügend Feuchtgebüsche als Lebensraum auf der Halde finden kann. Zur Vermeidung von Konflikten, sind die Baumaßnahmen auch hier außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Betroffenheiten für die genannten Arten werden dann ausgeschlossen.

Potenzielle Jagdgebiete der *Rauchschwalbe* werden durch den Bau der Straße am Böschungsfuß der Bergehalde nicht berührt. Brutstandorte sind für den betrachteten Bereich ausgeschlossen, da die Art in landwirtschaftlichen Gebäuden brütet. Betroffenheiten für die Art werden daher ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der oben genannten potenziell vorkommenden Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Potenzielle Jagdhabitate und Brutstätten planungsrelevanter Arten werden durch das Vorhaben zum Teil in Anspruch genommen. Die wesentlichen Strukturen wie z. B. Waldflächen bleiben aber für u. a. Fledermäuse, Spechte erhalten. Durch das Vorhandensein von Ausweichhabitaten in der Nähe werden Betroffenheiten für genannte Arten ausgeschlossen. Bei Einhaltung der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten und Berücksichtung von Höhlenbäumen für Fledermäuse ist gewährleistet, dass die Vorschriften des § 42 BNatSchG eingehalten werden und Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind durch den Bau der Straße aufgrund oben genannter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

FFH- und Vogelschutzgebiete werden nicht tangiert. Durch den Bau der Straße wird das Landschaftsschutzgebiet L6 (Oberlohberg) zerschnitten. Für die Umsetzung dieser Planung ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz nach § 69 LG NW erforderlich.

3.3 Schutzgut Boden

Auf der Flächennutzungsplanebene hat die Änderung der Nutzung im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf, Gewerbegebiet und Industriegebiet in Hauptverkehrsstraße keine Auswirkungen, da es sich hier planungsrechtlich betrachtet um einen versiegelten Bereich handelt. Im Bereich der Grünfläche und des Waldes besteht dagegen ein starker Eingriff in dieses Schutzgut.

In der Örtlichkeit sind die Flächen im Bereich des Zechengeländes überwiegend versiegelt, hier ist nicht mit einem Eingriff in das Schutzgut zu rechnen. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und des Gewerbegebietes ist die Nutzung derzeit ackerbaulich. Hier, wie auch im Wald entlang des Böschungsfußes der Bergehalde, ist der Boden unversiegelt.

In diesen unversiegelten Bereichen wird der Bau einer Hauptverkehrsstraße sich negativ auf die Bodenfunktion auswirken und ist auszugleichen.

Die Eingriffe in die Bodenfunktion durch den Straßenbau sind vor allem im Wald als erhebliche Auswirkungen zu bezeichnen. Diese Eingriffe können aber in Teilen im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung entsiegelt werden können. Hierdurch wird insgesamt eine Verbesserung der Ausgangssituation erreicht.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bei der Realisierung dieser Hauptverkehrsstraße werden dauerhafte Versiegelungen neu entstehen. Vor allem am Rand der Bergehalde werden Waldflächen versiegelt. Dies wird im Bereich der Straße erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Im Bereich des Zechengeländes ist der Boden nicht nur versiegelt, hier darf aufgrund der Kontaminationsgefahr für das Grundwasser nicht versickert werden. Auch im weiteren Verlauf der Straße kann aufgrund des vorhandenen Bodens nicht versickert werden. Somit werden zentrale Versickerungsbecken errichtet.

Da die versiegelte Straßenfläche lediglich eine Breite von 20 m haben wird, sind die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als hinnehmbar anzunehmen.

3.5 Schutzgut Luft / Klima

Durch den Bau der Hauptverkehrsstraße werden Waldbereiche in Anspruch genommen. Dies hat aber nur kleinklimatische Auswirkungen. Hinsichtlich der Emissionen durch den Verkehr wird die Luft entsprechend belastet, kann aber durch die Waldflächen gefiltert werden. Es sind keine Funktionsbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Inanspruchnahme von Immissions- und Klimaschutzwald werden neue Waldflächen im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach Forstrecht geschaffen.

Aus Sicht des Schutzgutes Luft / Klima werden also keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben prognostiziert.

3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Durch den Bau der Straße werden Waldflächen in Anspruch genommen. Die Planung hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, da in unmittelbarer Nähe das Landschaftsbild durch den "Bergpark" mit dem "Lohberger Weiher" und dem "Lohberg Corso" aufgewertet wird.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

3.8 Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden teilweise erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insbesondere die Inanspruchnahme der Waldflächen für den Straßenneubau am Rand der Bergehalde als erhebliche Auswirkung anzusehen, da kleinflächig über 80-jähriger Eichenwald und 40-80 jähriger Buchenwald hierfür benötigt wird. Im Rahmen einer Ersatzaufforstung ist hier Ausgleich zu schaffen. Die Zerschneidung von Habitaten Wald bewohnender Arten kann ebenfalls als erhebliche Auswirkung eingestuft werden. Gleichzeitig wird durch den Straßenneubau das Landschaftsschutzgebiet Oberlohberg zerschnitten, was als erheblich einzustufen ist. Bei Einhalten der Vermeidungsmaßnahmen (Beachtung der Vogelbrutzeit und Wochenstuben von Fledermäusen) werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von planungsrelevanten Arten erwartet. Außerdem liegen Ausweichhabitate in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf der Bergehalde.

Erhebliche Auswirkung für die Schutzgüter Boden/Wasser werden erwartet, da unversiegelte Acker- und Waldflächen dauerhaft überbaut werden. Diese Eingriffe in die Bodenfunktion können aber zu großen Teilen im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung entsiegelt werden sollen.

Mit dem Bau der Straße gehen Waldflächen am Rand der Bergehalde verloren. Dies ist ein vertretbarer Eingriff in das Landschaftsbild. Die Grünplanungen im Bereich des Zechengeländes u. a. durch die Anlage des "Bergparks", des "Lohberg Corso" und des "Lohberger Weihers", die Teil der Gesamtplanung sind, wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung dieser Flächennutzungsplanänderung würde keine Straße in diesem Bereich gebaut werden. Stattdessen würde sich der Umweltzustand im Bereich des Waldes verbessern. Im Bereich der Ackerfläche würde sich bei Beibehalten dieser Nutzung nichts verändern. Gleiches gilt für die versiegelten Flächen des Industriegebietes.

Ein vollständiger Verzicht auf diese Änderung würde aber dazu führen, dass die Verkehre, die nach Neunutzung des ehemaligen Zechengeländes entstehen, sich andere Wege suchen müssen. Diese Wege führen über schon jetzt hoch belastete Straßen und sind deutlich länger als die Osttangente. Damit ist die Umweltbelastung größer. Außerdem sind die negativen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, insbesondere entlang der Hünxer Straße und Bergerstraße deutlich höher.

Diese neue Hauptverkehrsstraße ist wichtig für die Entwicklung des gesamten Zechengeländes. Nur durch sie wird eine kurze Anbindung zur A 3 erreicht. Ohne diese Trasse könnte die Entwicklung gehemmt werden, im Extremfall sogar verhindert.

5. Prüfung alternativer Planungsvarianten

Für die Verkehrsführung ohne bzw. mit Verlegung der Hünxer Straße wurde für den Rahmenplan eine Variantenuntersuchung durch das Büro stegepartner et al. 2009 durchgeführt. In dieser Untersuchung wurden insgesamt fünf Varianten untersucht, die im Umweltbericht zur Rahmenplanung ausführlich beschrieben sind.

Die Bestandsvariante erfordert zwar keinen Investitionsbedarf, erschließt das Zechengelände dafür über die verkehrsreiche Hünxer Straße, hebt die Trennwirkung zwischen der bestehenden Siedlung Lohberg und dem ehem. Zechenareal nicht auf und belastet die Wohnbereiche an der Bergerstraße weiterhin.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der weiteren Varianten wurde die Variante der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gewählt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Dem Vermeidungsprinzip bzw. dem Ziel der Minimierung der Umweltauswirkungen wurde bzw. wird u. a. durch folgende Punkte im Flächennutzungsplan der Konzeption des Vorhabens Rechnung getragen.

Die Straße am Rand der Bergehalde wird auf einer bereits jetzt vorhandenen Trasse geführt und soll im Bereich von zwei Grünlandflächen zur Berger Straße verlaufen, um den hochwertigen Waldbestand im Bereich der Bergehalde nur auf das notwendigste Maß zu beanspruchen.

Durch den Bau der Umgehungsstraße an den Haldenfuß kommt es zur Beruhigung des Wohngebietes Lohberg und Entlastung der jetzigen Hünxer Straße und der Bergerstraße.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für die spätere Bauphase vorzusehen:

- Der Schutz wertvoller Vegetationsbestände in der Umgebung von Baustellen und der Bauzufahrten ist durch Einzäunung sowie Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS LP 4 zu gewährleisten.
- Rodungsmaßnahmen haben zum Schutz der Avifauna nur in den gesetzlich zulässigen Zeiten, also außerhalb der Brutperiode stattzufinden.
- Eine Überprüfung auf Fledermauswochenstuben oder -quartiere hat für den Straßenneubau besonders im Bereich der Bergehalde zu erfolgen.

Für Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktion werden Ausgleichsflächen auf dem Zechengelände vorgesehen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die geplanten Gestaltungsmaßnahmen auf dem Zechengelände anzurechnen. Hierunter sind die Baum- bzw. Strauchpflanzungen, die Entwicklung von Grasfluren und die Anlage des "Lohberger Weihers" zu verstehen. Konkrete Aussagen hierzu werden in der verbindlichen Bauleitplanung getätigt.

Für den Eingriff nach Forstrecht sind Erstaufforstungsfläche möglichst im Stadtgebiet Dinslakens zu schaffen. Nach derzeitigem Stand liegen im Bereich des Zechengeländes keine geeigneten Erstaufforstungsflächen vor. In den weiteren Verfahren zu den Bebauungsplänen wird beim zuständigen Regionalforstamt Niederrhein ein Antrag auf Erstaufforstung zu stellen sein, der die geeigneten Flächen nachweist.

7. Methodik der Umweltprüfung

Für die Beschreibung des gegenwärtigen Umweltzustandes und der Prognosen zu den erheblichen Umweltauswirkungen wurde eine Ortsbegehung (11.03.2009), Auswertungen vorhandener Pläne und Programme sowie weitere Internetrecherchen durchgeführt.

Die Auswirkungsprognose wurde verbal-argumentativ bzw. quantitativ bei der Eingriffsermittlung nach AR-GE-Eingriff 1994 und bei der Forstbilanz durchgeführt.

8. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. In wie fern ein entsprechendes Monitoring erforderlich ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 124. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Hauptverkehrstraße zu schaffen. Zur Zeit befinden sich hier gemäß der Flächennutzungsplandarstellung Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr), Gewerbegebiet, Industriegebiet und Wald. Dies soll geändert werden in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge.

Eine geänderte Verkehrsführung (Osttangente, Anbindung an die A 3 über das Zechengelände) kann zu einer Belastungen hinsichtlich Schall im Bereich bestehender Wohnquartiere führen. Die Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen wird in Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanes geprüft.

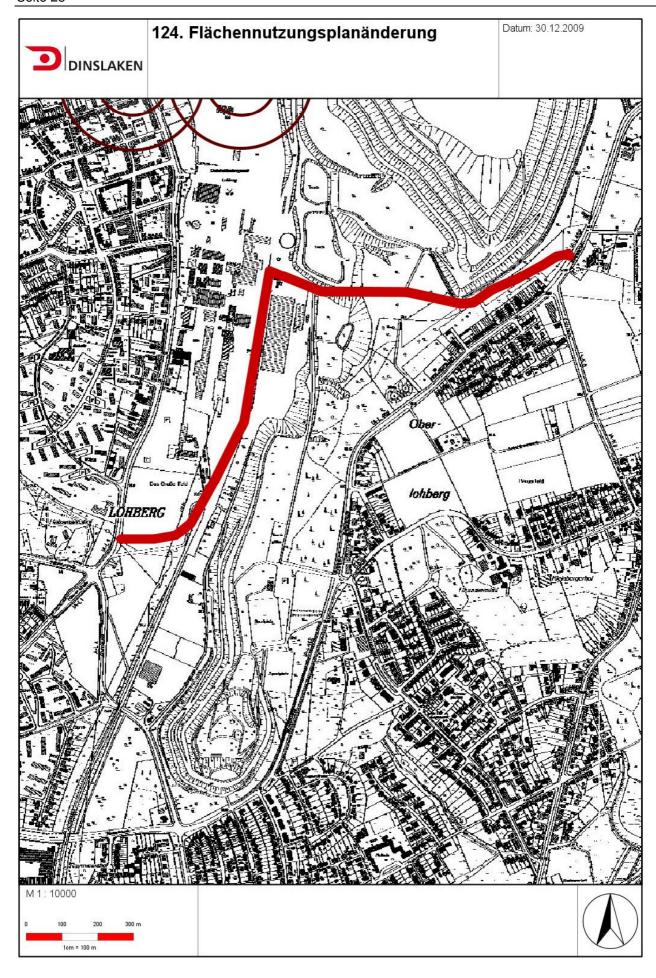
Für den Bau der Zufahrtsstraße über das Zechengelände werden Waldflächen unterschiedlichen Alters in Anspruch genommen und das Landschaftsschutzgebiet Oberlohberg zerschnitten. Die Eingriffe in die Biotopfunktion durch diese Planung können zum Teil durch die Gestaltungsmaßnahmen auf dem Zechengelände ausgeglichen werden. Mit der Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen ist dieser Eingriff als ausgleichbar anzusehen.

Bei Betrachtung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung gesehen. Es finden sich geeignete Ausweichhabitate im Bereich der Bergehalde für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten. Es sind die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Brutvogelschutzes einzuhalten und Fledermauskästen entlang der geplanten Straße am Fuß der Bergehalde anzubringen, damit vorkommende Fledermäuse hierhin ausweichen können.

Zu Neuversiegelungen wird es im Bereich der Zufahrts- und Umgehungsstraßen kommen. Der Gesamteingriff in die Bodenfunktion kann aber insgesamt durch die geplanten Entsiegelungen im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden. Die Sanierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen führen insgesamt zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Die Waldflächen der Bergehalde Lohberg Nord und der Gärtnerhalde dienen der Ortslage Dinslaken als siedlungsnahes Frischluftentstehungsgebiet. Dieses wird in seiner klimatischen Funktion durch den Bau der Straße nicht beeinträchtigt. Es werden bezogen auf die Gesamtwaldfläche nur kleinflächig Waldflächen in Anspruch genommen, die an anderer Stelle im Dinslakener Stadtgebiet wieder aufgeforstet werden können.

Auch die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die weiteren Schutzgüter hat ergeben, dass bei einer Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Konflikte mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes entstehen.



Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich unter den Gebieten der Städte Bottrop-Kirchhellen und Dinslaken ab Juni 2011 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- ("Moers-Kapellen-Urteil") hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei "Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist" die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

- 1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
- 2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschieflage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
- darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schieflagerichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) bei der

> Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Kurt-Schumacher-Straße 313 45897 Gelsenkirchen

wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum

vom 27. September bis 27. Oktober 2010

in der Zeit

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 25. November 2010 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 15.09.2010

gez. Knoche (Dezernent)